



Merkblatt zum Versicherungsschutz im Lernvikariat ab 2020

1. Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (Pol. Nr. 13.619.378)

Lernvikarinnen und Lernvikare sind gemäss UVG obligatorisch für Berufs- (BU) und Nichtberufsunfall (NBU) bei der «AXA Winterthur» versichert (siehe Beilage Informationen für die versicherten Personen vom 4.12.2019).

Der Einschluss der Unfallversicherung in der privaten Krankenversicherung kann bis zum 31. Tag nach Beendigung des Lernvikariats sistiert werden.

Überobligatorische Leistungen sind privat zu versichern.

Solange ein Lernvikariat aufgrund eines Unfalls nicht vorzeitig beendet werden muss und das Stipendium weiter ausgerichtet wird, gehören die Unfall-Taggelder dem Konkordat. Andernfalls wird die verunfallte Person anspruchsberechtigt.

Die Prämie der NBU wird hälftig geteilt.

2. Krankentaggeld-Versicherung (Pol. Nr. 12.825.771)

Das Konkordat hat freiwillig und ohne Verpflichtung für alle Lernvikarinnen und Lernvikare eine Krankentaggeld-Versicherung (KTG) abgeschlossen und übernimmt die Prämien vollumfänglich.

Das Krankentaggeld beträgt 80 % des Stipendiums für das Lernvikariat. Es wird bis zur Wiedererlangung der Lern- bzw. Arbeitsfähigkeit nach einer Wartefrist von 90 Tagen und während längstens 730 Tagen ab Erkrankung bezahlt.

Während der versicherungsvertraglichen Wartefrist bezahlt das Konkordat das Stipendium weiter. Nach Ablauf der Wartefrist wird die Stipendienzahlung eingestellt und die Taggelder gehen vollumfänglich an die erkrankte Person.

Nach Abschluss des Lernvikariates kann innerhalb von 3 Monaten ohne Gesundheitsprüfung in eine Einzeltaggeldversicherung übergetreten werden. Die Prämien werden von der Versicherung im Einzelfall festgelegt.

3. Haftpflichtversicherung (Pol. Nr. 15.294.409)

Sollte während der Ausbildung ein Schaden entstehen (z.B. in einem Lager, in der Arbeit mit Betagten etc.), haftet in erster Linie die zuständige Kirchgemeinde. Werden Forderungen gegen die Lernvikarinnen und Lernvikare direkt gestellt, hat das Konkordat eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In ihr enthalten ist auch der passive Rechtsschutz (Abwehr unberechtigter Ansprüche).

4. Administratives

Ein Unfall ist umgehend bei A+W, Sekretariat Lernvikariat, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, Tel. 044 258 92 00 zu melden. Führt ein Unfall zu Arbeitsunfähigkeit, ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Eine Erkrankung ist ab dem 5. Tag mit Arztzeugnis zu belegen.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfall sind die Arztzeugnisse lückenlos und unaufgefordert einzureichen.

28.1.2020